



Rheumaliga Schweiz
Ligue suisse contre le rhumatisme
Lega svizzera contro il reumatismo

Rheumaliga Schweiz RLS

Statuten

Inhalt

- I** **Allgemeine Bestimmungen**

- II** **Mitgliedschaft**

- III** **Organisation**

- IV** **Mittel**

- V** **Verschiedenes**

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
RLS	Rheumaliga Schweiz
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZV	Zentralvorstand

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Die Rheumaliga Schweiz, abgekürzt RLS, ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff., ZGB. Die RLS ist als Dachverband national tätig und vereinigt die kantonalen/regionalen Rheumaligen und die nationalen Patientenorganisationen.
- 2 Die RLS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3 Die RLS ist eine gemeinnützige Organisation.
- 4 Der Sitz der RLS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Grundlagen

- 1 Leitbild und Verbandspolitik der RLS sind verbindliche Grundlagen dieser Statuten.

Art. 3

Zweck, Aufgaben

- 1 Die RLS fördert die Bekämpfung der Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen auf gesamtschweizerischer Ebene.
Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften und der sozialen Arbeit leiten.
- 2 Die RLS erfüllt ihren Zweck vor allem durch die Erbringung von Dienstleistungen sowohl für Betroffene wie auch für die Mitgliederorganisationen, Fachpersonen und für die breite Öffentlichkeit:
 - a Information, Prävention, Sozialarbeit, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung der Therapie und Wiedereingliederung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Unterstützung von Fachpersonen, Arbeitgebern
 - b Vertretung der Interessen von Menschen, die in Folge einer rheumatischen Erkrankung behindert sind gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern
 - c Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung

II Mitgliedschaft

Art. 4

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| Mitgliedschaft | 1 | Mitglieder der RLS sind:
die kantonalen/regionalen Rheumaligen und die nationalen Patientenorganisationen |
| <i>Aufnahme</i> | 2 | Über die Aufnahme von kantonalen/regionalen Ligen, und nationalen Patientenorganisationen entscheidet die DV. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 3 | Zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht können Personen ernannt werden, denen die RLS besondere Verdienste zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des ZV durch die DV ernannt. |
| <i>Gönnermitglieder</i> | 4 | Als Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können Berufsorganisationen im Gesundheitswesen, Fachorganisationen und Institutionen sowie Firmen aufgenommen werden. Der ZV ist für ihre Aufnahme zuständig. |
| <i>Austritt</i> | 5 | Ein Austritt für Mitglieder nach Art 4 Abs. 1 ist jederzeit möglich, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres. Er ist dem aufnehmenden Organ schriftlich mitzuteilen. |
| <i>Ausschluss</i> | 6 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der RLS zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Zuständig ist das aufnehmende Organ. |

Art. 5

Kantonale/regionale Rheumaligen, Patientenorganisationen

- | | | |
|---------------------|---|--|
| <i>Organisation</i> | 1 | Die kantonalen/regionalen Rheumaligen und die nationalen Patientenorganisationen organisieren sich im Rahmen des Leitbildes RLS, der Verbandspolitik und der Rahmenstatuten als rechtlich selbständige Organisationen. |
|---------------------|---|--|

Art. 6

Beiträge

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| <i>Beitrag an die RLS</i> | 1 | Die Mitglieder entrichten die von der DV festgelegten Beiträge an die RLS. Die Beiträge sind in einem Reglement festzulegen, welches von der DV zu genehmigen ist (Anhang). |
|---------------------------|---|---|

III Organisation

Art. 7

Organe

- 1 Die Organe der RLS sind:
 - a die Delegiertenversammlung (DV)
 - b die RLS-Konferenz
 - c Die Präsidentenkonferenz (PK)
 - d der Zentralvorstand (ZV)
 - e die Kontrollstelle

- 2 Die Geschäftsleitung nimmt Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

Art. 8

Delegiertenversammlung (DV)

- 1 Die DV ist das oberste Organ der RLS. Die ordentliche DV findet ein Mal jährlich statt.
Die Einberufung erfolgt wenigstens 1 Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe von Traktanden, Jahresbericht und Budget.

Ausserordentliche DV

- 2 Der ZV, drei Mitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 1 oder ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche DV verlangen. Eine ausserordentliche DV muss mindestens 1 Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Delegierte, Stimmrecht

- 3 –Jede Mitgliederorganisation im Sinne von Art. 4, Abs. 1 delegiert 2 Personen mit Stimmrecht, wobei höchstens 1 davon in einem Anstellungsverhältnis zu einer Mitgliederorganisationen stehen darf.
Gäste aus dem Kreise der Mitgliederorganisationen sind willkommen.
Die Mitglieder des ZV und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der RLS nehmen mit beratender Stimme teil und können nicht gleichzeitig von einer Mitgliederorganisation delegiert werden. Jede dieser delegierten Person hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich.

*Beschlussfähigkeit,
Abstimmung und
Wahlen*

- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
Die DV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des ZV oder eines Drittels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.
Im Falle von Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Geschäfte

- 5 Die DV entscheidet über die folgenden Geschäfte:
- a Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kontrollstelle;
 - b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Décharge an den Vorstand
 - c Genehmigung des Leitbildes und der Verbandspolitik sowie weiterer Grundlagenpapiere auf strategisch-normativer Ebene
 - d Erlass eines Reglements über die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliederorganisationen und der Rheumaliga Schweiz
 - e Definition der Angebote, Tätigkeiten und Projekte, welche durch die Dachorganisation, kantonale / regionale Rheumaligen und nationale Patientenorganisationen gemeinsam umzusetzen sind.
 - f Entscheidung über Projekte, die durch Mitgliedorganisationen mitzufinanzieren sind.
 - g Änderung der Statuten, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist
 - h Genehmigung des Reglements über die Mitgliederbeiträge
 - i Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - j Aufnahme von kantonalen/regionalen Rheumaligen und nationalen Patientenorganisationen
 - k Ausschluss von kantonalen/regionalen Rheumaligen und nationalen Patientenorganisationen, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist
 - l Auflösung der RLS

- m Beschlussfassung über die Rahmenstatuten der kantonalen / regionalen Rheumaligen und der nationalen Patientenorganisationen.
- n Anträge aller Art im Rahmen der Kompetenzordnung

Art. 9

RLS-Konferenz

1 Die RLS-Konferenz setzt sich aus Delegierten der Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 zusammen. Der ZV und die Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme teil.

Geschäfte

2 Die RLS-Konferenz dient der Meinungsbildung zu aktuellen Fragen und Einbringen neuer Ideen. Sie soll ein Organ des Gedankenaustausches, der Weiterbildung und der Diskussion sein. Sie kann konsultative Abstimmungen zu anstehenden Fragen durchführen, und sie hat ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.

3 Sie tritt in der Regel einmal im Jahr auf Einladung des ZV zusammen und wird vom Präsidenten / der Präsidentin der RLS geleitet.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 1 Monat vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe des Programms.

Stimmberechtigung

4 Pro Mitgliederorganisation nach Art. 4, 1 können 2 Personen mit Stimmrecht delegiert werden. Dabei verteilen sich die Stimmen wie folgt:

- a 1 Stimme der strategischen Ebene, (die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes)
- b 1 Stimme der operativen Ebene (die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer oder eine andere Person der Ausführungsebene)

Jede dieser delegierten Personen hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Gäste aus dem Kreise der Mitgliederorganisationen sind willkommen.

Beschlussfassung

5 Die RLS-Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 10**Präsidenten-
konferenz**

- 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Mitgliederorganisationen gemäss Art. 4, Abs 1. Der Vizepräsident vertritt bei Verhinderung den Präsidenten.
- 2 Die PK kann bei Bedarf durch den ZV einberufen werden oder wenn 1/3 der Präsidenten dies verlangt.
- 3 Die PK hat folgende Aufgaben:
 - a) Der ZV kann die PK als beratendes Organ beiziehen
 - b) Die PK hat ein Vorschlags- und Antragsrecht an die übrigen Organe der RLS
 - c) Vor Erlass und Änderung von Statuten, Leitbild, Verbandspolitik sowie weiterer Grundlagenpapiere auf strategisch-normativer Ebene ist ihre Meinung einzuholen.

Art. 11**Zentralvorstand
(ZV)**

- 1 Der ZV ist das Führungsorgan der RLS. Er ist verantwortlich für eine effiziente Vereinsarbeit, Vereinspolitik, für die strategische und zukunftsorientierte Entwicklung der RLS sowie die Geschäftsführung. Er bereitet die Geschäfte zuhanden der DV und der RLS-Konferenz vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Der Zentralvorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise nach Massgabe eines Geschäftsreglements einer Geschäftsleitung übertragen.

*Zusammensetzung,
Amtdauer*

- 2
 - a) Der ZV besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des ZV ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen, der Patienten und der medizinischen Berufe zu achten.
 - b) Die Wahl der ZV-Mitglieder erfolgt für eine Amtdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich
 - c) Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst
 - d) Stellvertretung ist ausgeschlossen
 - e) Die Geschäftsleitung der RLS nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil

Aufgaben

- 3 Der ZV ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a Wahl einer Geschäftsleiterin/eines Geschäftsleiters RLS
- b Überprüfung der Statuten in Bezug auf die Einhaltung der Rahmenstatuten der kantonalen/regionalen Rheumaligen und der nationalen Patientenorganisationen
- c Genehmigung des Jahresbudgets
- d Einsetzung, Überwachung und Auflösung von Kommissionen und Projektgruppen
- e Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f Genehmigung von Reglementen
- g Vorbereitung der DV
- h Vorbereitung der RLS-Konferenz
- i Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der DV und der RLS-Konferenz
- j Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- k Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- l Aufnahme von Gönnermitgliedern

Art. 12

Kontrollstelle

- 1 Die Rechnungsführung der RLS wird durch eine externe Kontrollstelle geprüft.
- 2 Die Kontrollstelle wird jährlich durch die DV bestätigt.
- 3 Die Kontrollstelle erstattet jährlich schriftlichen Bericht zu Händen der DV.

Art. 13

Kommissionen, Projektgruppen

- 1 Der ZV kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden.

Art. 14

Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle. Diese unterstützt den ZV in dessen Führungsaufgaben, sowie alle Organe und Gremien des Vereins. Die Geschäftsleitung sorgt für die Koordination aller Tätigkeiten, setzt die Beschlüsse um und vertritt die RLS nach aussen.

IV**Mittel****Art. 15****Finanzierung**

- 1 Die RLS finanziert sich über:
 - a Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Legate
 - b Dienstleistungserträge
 - c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen
 - d Mitgliederbeiträge
 - e Andere Erträge

Art. 16**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

V**Verschiedenes****Art. 17****Auflösung und Liquidation**

- 1
 - a Der Beschluss über die Auflösung der RLS bedarf der 2/3 Mehrheit der an einer DV gültig abgegebenen Stimmen.
 - b Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 3 zu verwenden.

Art. 18**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19**Schlussbestimmungen**

- 1 Die deutsche und französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der RLS.
- 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 5. Juni 2009 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 24. April 1958 ursprünglich gültigen, letztmals 1999 und 2001 geänderten Statuten und treten ab 01.10.2009 in Kraft.

Rheumaliga Schweiz


Franz Stämpfli
Präsident



Valérie Krafft
Geschäftsleiterin